

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Kahlscheren

- 14-jährige Tochter fängt an auszugehen, zu rauchen, zu trinken und nicht mehr nach Hause zu kommen.
- März 2005 kehrt Tochter zur festgelegten Stunde nicht zurück. Vater holt sie und schert ihren Kopf vollständig kahl.
- Am 6. April 2005 Festbinden am Bett fest, dann erneut kahlgeschoren.



BGE 134 IV 189

Pra 97 (2008) Nr. 148

Domina-Fall

- Im Jahr 1996 liess sich X. einen Piercing-Ring von 2,8 cm Durchmesser und 3 mm Stärke in den Penis einsetzen.
- Als regelmässiger Kunde suchte er am 16. September 1997 D. auf, welche in Freiburg einen Salon für sadomasochistische Praktiken betreibt und dabei als Domina auftritt.
- Im Rahmen der an diesem Tag vollzogenen Handlungen kniete X. mit auf dem Rücken gefesselten Händen am Boden.



BGE 129 IV 1

Domina-Fall

- Vorher hatte er den Piercing-Ring an seinem Penis mit einer Kette verbinden lassen, deren anderes Ende an einem Bett befestigt war.
- Als D. ihn aufforderte aufzustehen, erhob sich X.
- Weil die Kette zu kurz war, wurde der Ring dabei aus seinem Penis ausgerissen.
- X. musste sich deswegen in ärztliche Behandlung begeben und in der Folge mehrere operative Eingriffe an seinem Penis vornehmen lassen.
- Der Penis konnte nicht vollständig wiederhergestellt werden: X.s Harnstrahl ist seither gefächert und zweigeteilt.



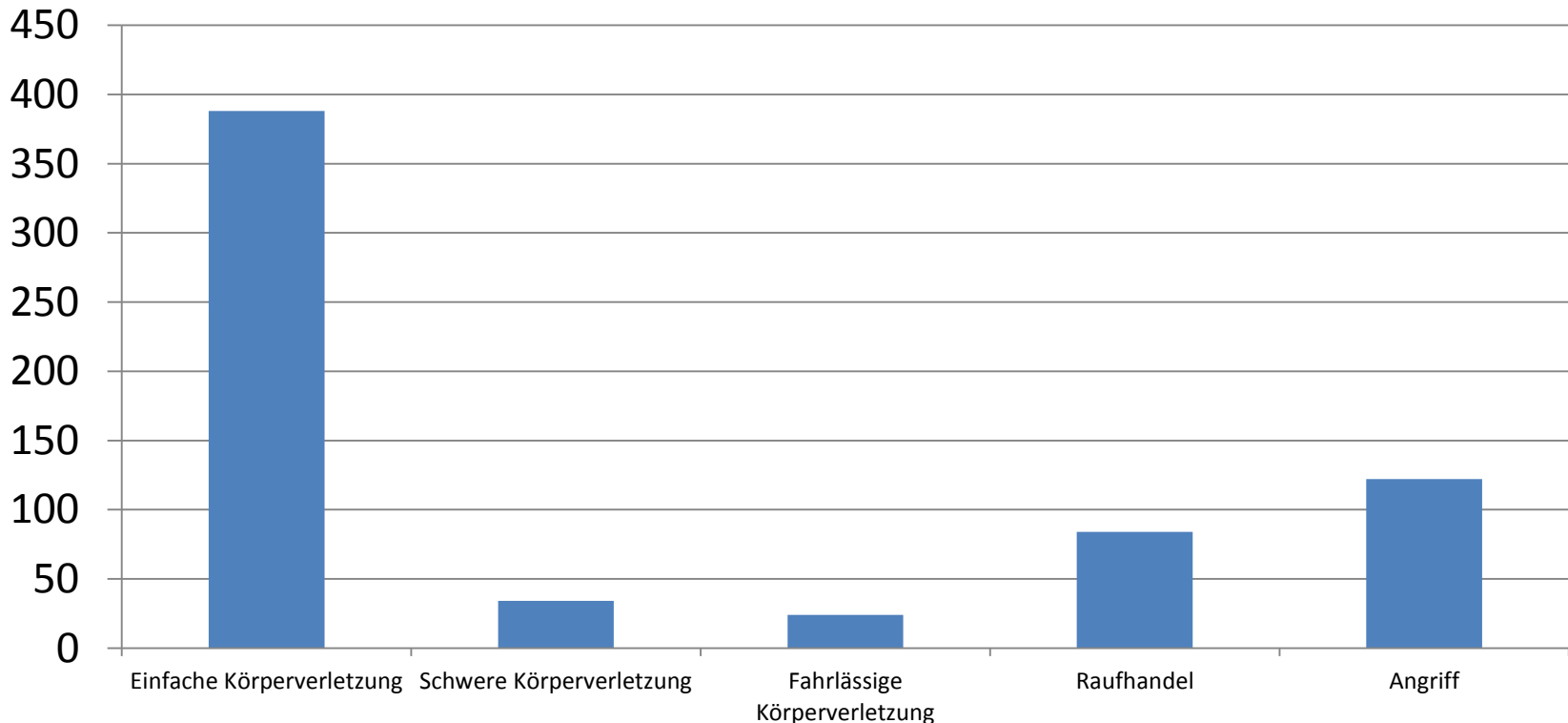
BGE 129 IV 1

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - a) Einfache Körperverletzung (Art. 123)
 - b) Schwere Körperverletzung (Art. 122)
 - c) Verstümmelung weibl. Genit. (Art. 124)
 - d) Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)
 - e) Tötlichkeiten (Art. 126)
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Verurteilungen Körperverletzungsdelikte 2014

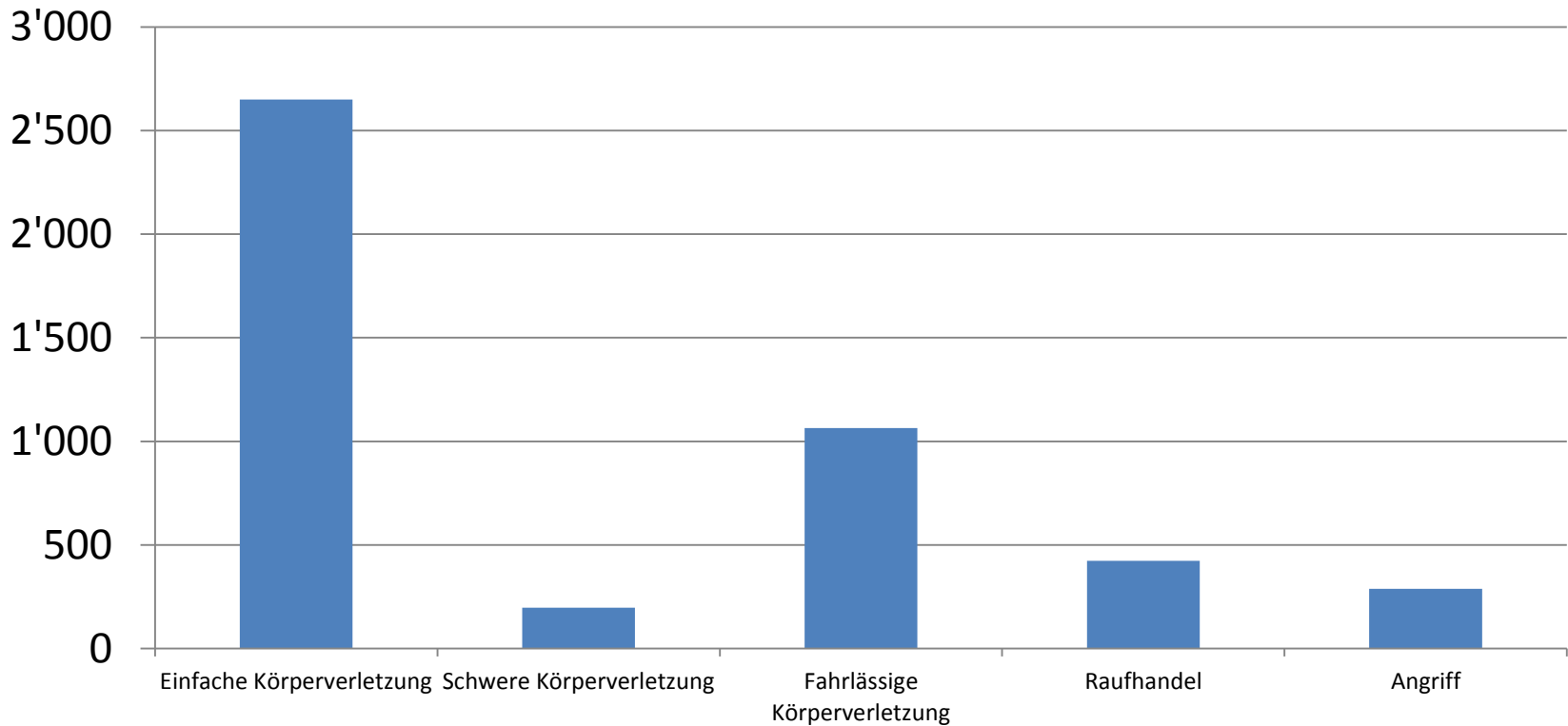
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Jugendlichen**)



Anmerkung: In der Statistik des BFS werden Vergehen und Verbrechen von Jugendlichen und Erwachsenen erfasst. Übertretungen hingegen sind in dieser Statistik nicht enthalten, weshalb die **Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)** nicht ausgewiesen sind.

Verurteilungen Körperverletzungsdelikte 2014

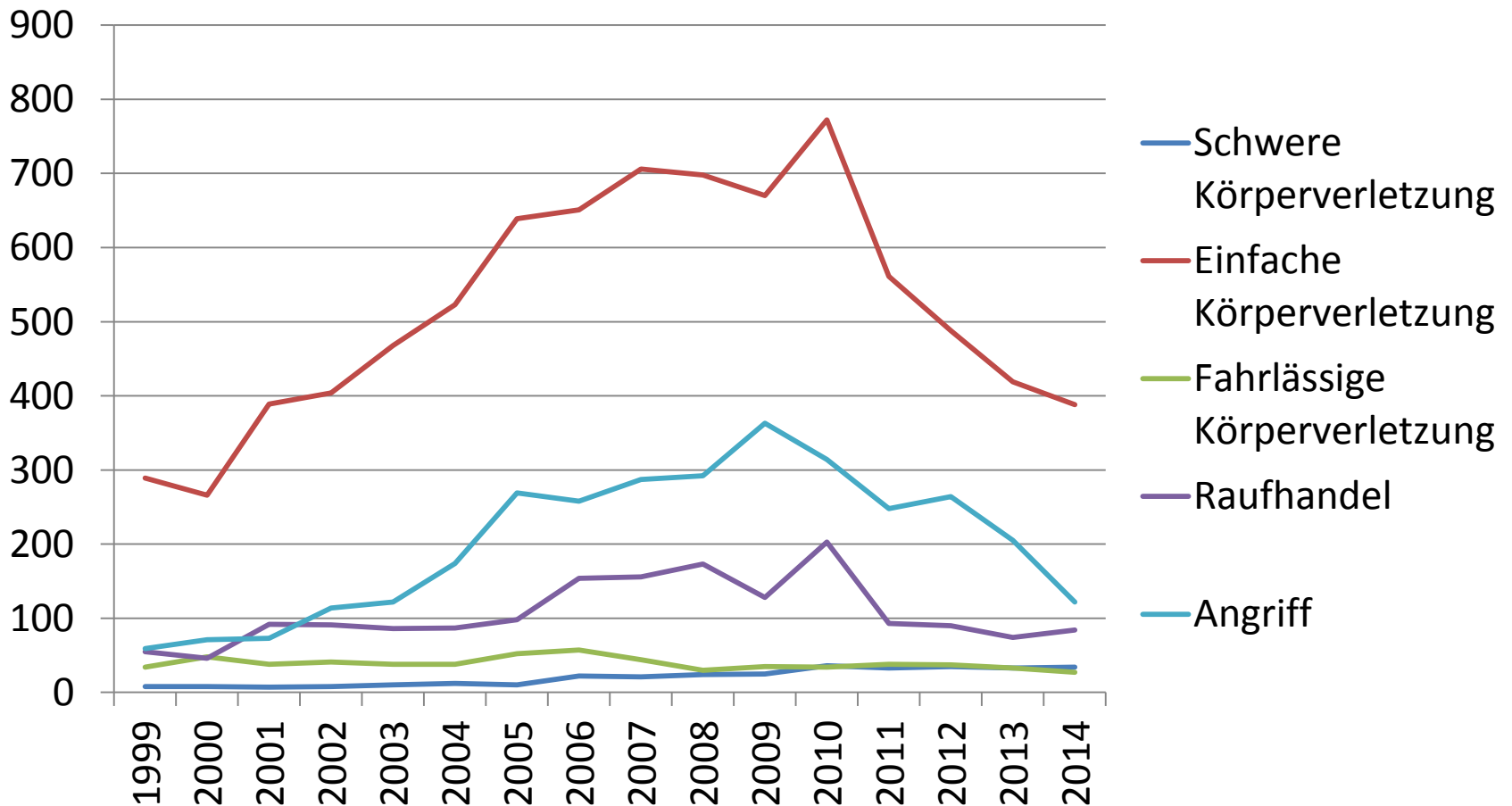
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



Anmerkung: In der Statistik des BFS werden Vergehen und Verbrechen von Jugendlichen und Erwachsenen erfasst. Übertretungen hingegen sind in dieser Statistik nicht enthalten, weshalb die **Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)** nicht ausgewiesen sind.

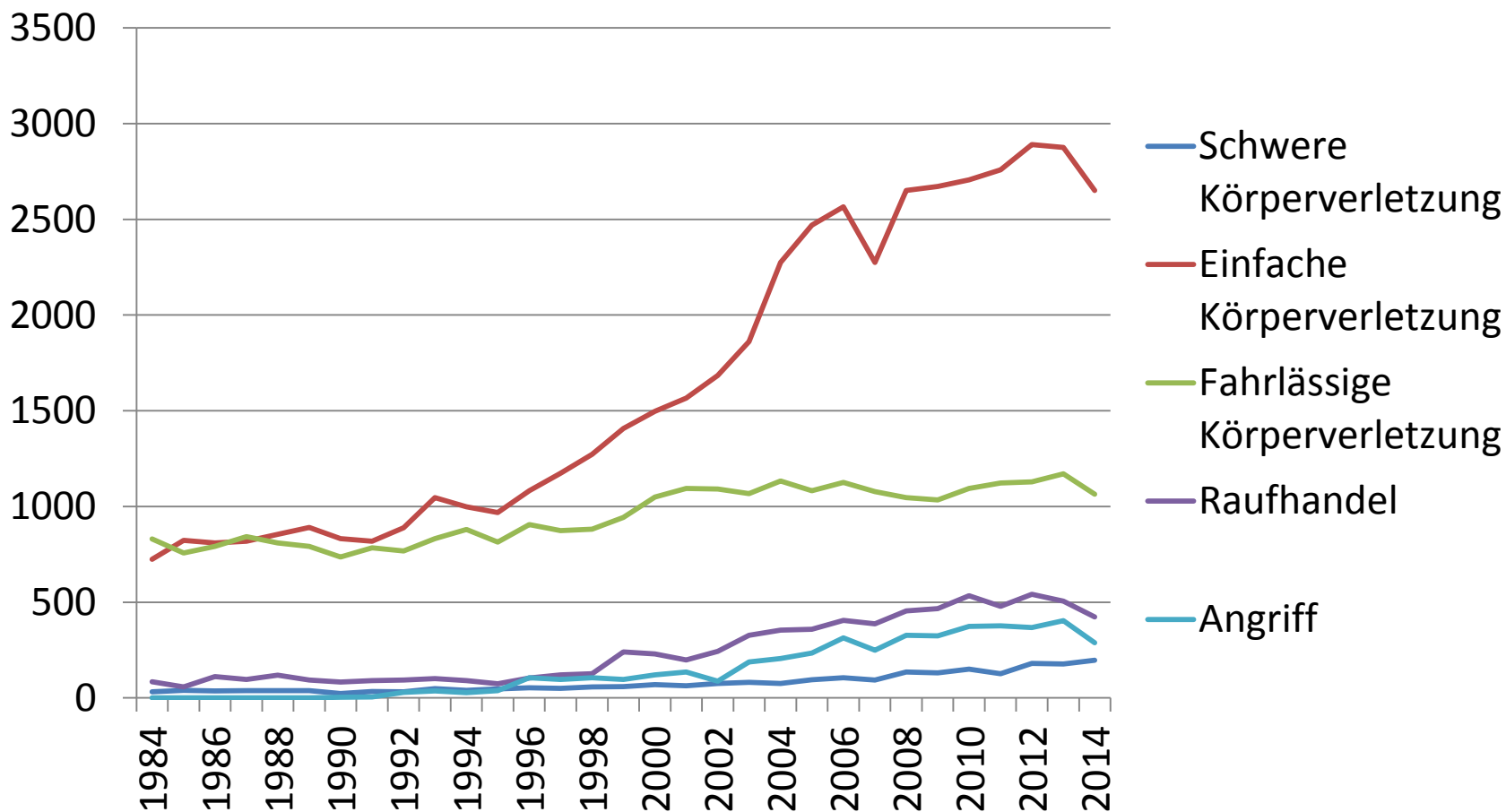
Entwicklung KV-Delikte 1999-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Jugendlichen**)



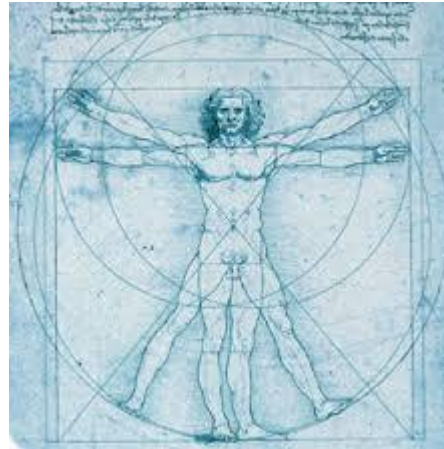
Entwicklung KV-Delikte 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



Körperverletzungsdelikte

Geschütztes Rechtsgut:
– Körperliche Integrität



Einfache Körperverletzung (Art. 123)

Einfache Körperverletzung

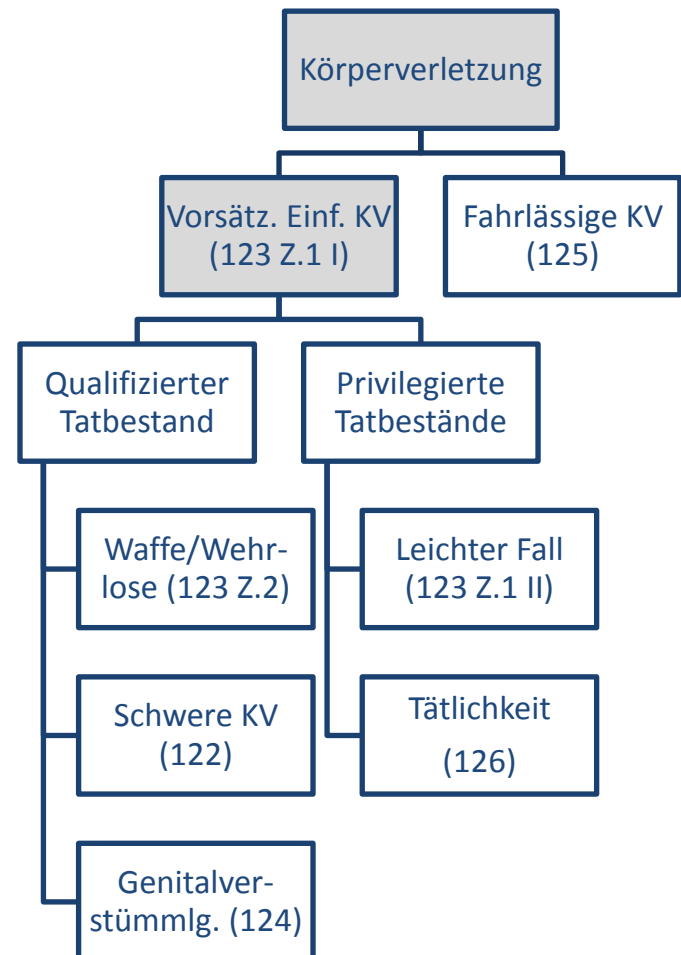
Art. 123 Ziffer 1 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Übersicht Körperverletzungsdelikte

Art. 123 Ziffer 1 StGB
Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Einfache Körperverletzung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Einfache Körperverletzung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Einfache Körperverletzung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

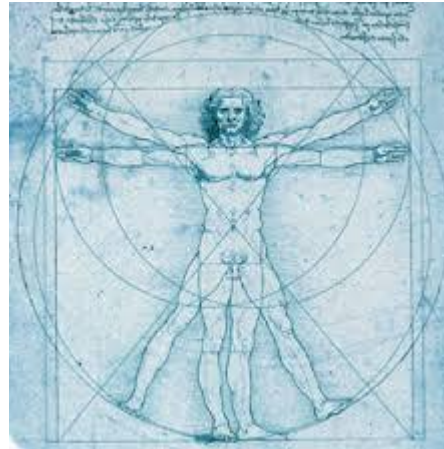
Wissen

Willen

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatobjekt: Mensch

- Lebender anderer Mensch



Art. 95 MStG – Schwächung der Wehrkraft

Wer sich durch Verstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise, ganz oder zum Teil, untauglich macht ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tatobjekt: Tiere?

Sachbeschädigung
(Art. 144 StGB) wird auf
Tiere sinngemäss
angewendet (110 III^{bis})



Art. 26 TSchG – Tierquälerei

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet;
- b. Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet;
- c. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden;
- d. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
- e. ein im Haus oder im Betrieb gehaltenes Tier aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich seiner zu entledigen.

2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.



Einfache Körperverletzung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit ~~schädigt~~, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tathandlung: Schädigen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen



Tathandlung: Schädigen

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Taterfolg

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

1. Gesundheitsschädigung
2. Körperschädigung

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen



Taterfolg

Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.



Taterfolg

Art. 10 Abs. 2 BV

2 Jeder Mensch hat
das Recht auf ...auf
körperliche und
geistige Unversehrt-
heit.



Taterfolg

«Geschützt sind: der Körper, die **körperliche Integrität** sowie die körperliche und geistige **Gesundheit**. Geahndet wird jede erhebliche Störung, ... die einen krankhaften Zustand bewirkt oder verschlimmert...»



BGE 134 IV 189
= Pra 97 (2008) Nr. 148

Taterfolg

- Verabreichen Abführmittel
- Versetzen Rausch und Betäubung
- Injektion
- Verursachen heftiger Übelkeit
- Nervenschock
- Schürfwunden
- Kratzwunden
- Quetschungen
- Prellungen
- (Platz)wunden
- Brüche
- Schussverletzungen
- Ansteckung mit Krankheiten
- ...



Taterfolg

- Schweregrad
- Verabreichen Abführmittel
 - Versetzen Rausch und Betäubung
 - Injektion
 - Verursachen heftiger Übelkeit
 - Nervenschock
 - Schürfungen
 - Kratzwunden
 - Quetschungen
 - Prellungen
 - (Platz)wunden
 - Brüche
 - Schussverletzungen
 - Ansteckung mit Krankheiten
 - ...

- Indizien für einfache Körperverletzung:
- Nicht bloss vorübergehende Störung
Wohlbefinden
 - Krankheitscharakter
 - Schmerzen des Opfers
 -

Taterfolg

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

1. Gesundheitsschädigung
2. Körperschädigung

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

- Gesundheits-
schädigung ohne
Körperschädigung?
- Körperschädigung
ohne Gesundheits-
schädigung?

Taterfolg

- Lebensrettende Blinddarmentfernung ist im Ergebnis keine Gesundheitsschädigung



Taterfolg

- 14-jährige Tochter fängt an auszugehen, zu rauchen, zu trinken und nicht mehr nach Hause zu kommen.
- März 2005 kehrt Tochter zur festgelegten Stunde nicht zurück. Vater holt sie und schert ihren Kopf vollständig kahl.
- Am 6. April 2005 Festbinden am Bett fest, dann erneut kahlgeschoren.



BGE 134 IV 189

Pra 97 (2008) Nr. 148

Einfache Körperverletzung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Willen/Inkaufnahme

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Einfache Körperverletzung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Rechtswidrigkeit


Einwilligung

Notwehr

Notstand

Art. 123 Ziffer 1 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Ärztliche Heileingriffe

Einfache Körperverletzung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Rechtswidrigkeit

Einwilligung

Notwehr

Notstand

Strafantrag (Art. 30 ff. StGB)

Art. 123 Ziffer 1 StGB

Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Strafantrag

Art. 30 - Strafantrag/Antragsrecht

1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

2 Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Steht sie unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu.

3 Ist die verletzte Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

4 Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

5 Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.



Strafantrag

Art. 31 – Antragsfrist

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird.

Art. 32 – Unteilbarkeit

Stellt eine antragsberechtigte Person gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen.

Art. 33 – Rückzug

1 Die antragsberechtigte Person kann ihren Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der zweiten kantonalen Instanz noch nicht eröffnet ist.

2 Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.

3 Zieht die antragsberechtigte Person ihren Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten.

4 Erhebt ein Beschuldigter gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.



Strafantrag

Der Strafantrag

- Prozessvoraussetzung
- Strafantrag kann nur erstatten, wer selbst durch die Tat verletzt worden ist.
- Drei Monate ab Kenntnismahme der Tat durch den Betroffenen.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person.
- Strafanträge können bei der Polizei (mündlich oder schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.
- Antragsteller wird Partei im Strafverfahren (Privatkläger)

Die Strafanzeige

- Eine Strafanzeige kann jede Person aufgeben, die von einer Straftat Kenntnis hat.
- Persönliche Betroffenheit spielt keine Rolle.
- Gegen bekannte oder unbekannte Person
- Strafanzeigen können bei der Polizei (mündlich oder schriftlich) oder bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich) erstattet werden.

Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen		Untersuchungsamt St.Gallen Schützengasse 1, 9001 St.Gallen Tel. 071 229 40 07, Fax 071 229 39 71
---	---	--

Strafantrag / Privatklage

Vorfall / Delikt Ort Datum / Zeit Geschädigte Person Täterschaft	
I. Strafantrag (Art. 30 # StGB; Art. 304 StPO)	Gegen oben erwähnte Täterschaft wird Strafantrag gestellt wegen: Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in - die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt und - sich am Verfahren beteiligen will (sofern unter Ziff. II hienach nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; Art. 118/2, 120 StPO). Rückzug / Verzicht / Bedenkrist: siehe Seite 2 hienach.
II. Privatklage (Art. 118 # StPO)	Es wird darauf verzichtet, sich auch als Privatkläger/in am Verfahren zu beteiligen und Parteirechte ausüben (wie Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc) Ja / Nein
1. Strafklage (Art. 119/2 lit a StPO)	Falls „Nein“: Es wird nebst Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person/en auch die Teilnahme am Verfahren verlangt
2. Zivilklage (Art. 119/2 lit b StPO, Art. 122 # StPO)	Es werden zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend gemacht. Ja / Nein Wenn ja, welche und in welcher Höhe: - Schadenersatz CHF - Genugtuung CHF (Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)
Ort und Datum Rechtsgültige Unterschrift	

Privilegierung/Qualifizierung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

Privilegierung/Qualifizierung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn
gefährlichen Gegenstand gebraucht,
wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

Privilegierte einfache Körperverletzung

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Privilegierte einfache Körperverletzung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Wehrlose

Obhut

Nähe

Tathandlung

Waffe

Gift

gefährlicher Gegenstand

Taterfolg

Gesundheitsschädigung

Körperschädigung

Kausalität

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

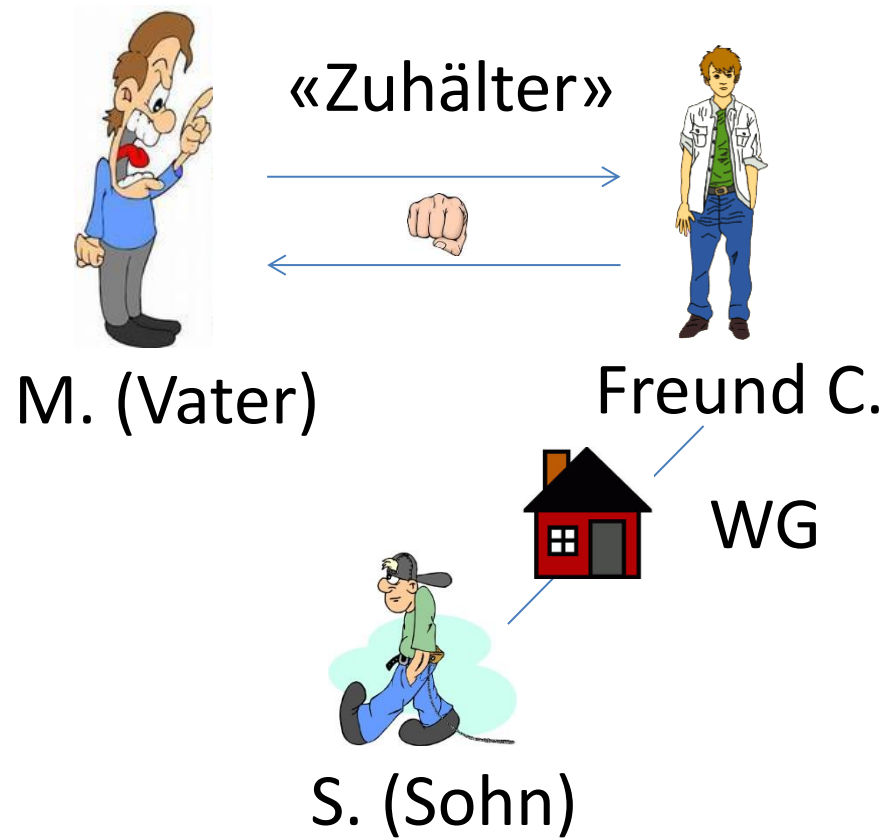
Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

BGE 119 IV 25

- Freund C versetzt M.
(Vater) Faustschlag ins
Gesicht
- Arzt: Bluterguss
unterhalb des linken
Auges, fühlbare
Schmerzen
(Backenknochen,
Nacken- und
Steissbeingegend)



Privilegierte einfache Körperverletzung

- A griff B. tätlich an, warf ihn zu Boden und trat ihn mit den Füßen mehrfach in den Oberkörper.
- B. zog sich Schwellungen und Rötungen hinter dem linken Ohr und im Bereich der linken Augenbraue sowie Druckschmerzen am unteren linken Rippenbogen zu.



BGE 127 IV 59

Privilegierung/Qualifizierung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

Qualifizierte einfache KV

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Art. 7 StPO - Verfolgungszwang

1 Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

Privilegierte einfache Körperverletzung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Wehrlose

Obhut

Nähe

Tathandlung

Waffe

Gift

gefährlicher Gegenstand

Taterfolg

Gesundheitsschädigung

Körperschädigung

Kausalität

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

Qualifizierte einfache KV

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Art. 123 Ziff. 2 StGB:
Qualif. nach Tatmittel
und Angriffsobjekt

Art. 122 StGB
(Schwere KV): Quali-
fikation nach Erfolg

Art. 123 Z 1 II
Priv. Einfache KV
Privilegierung Erfolg

Art. 126 StGB
Tätlichkeit
Privilegierung Erfolg

Qualifizierte einfache KV

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. ...

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Tatmittel:
Gift, Waffe, Gefährlicher Gegenstand

Qualifizierung: Tatmittel

- **Gift** nur, wenn nach Dosierung die Gefahr einer schweren Körperverletzung bestand (str.)



Paracelsus (1493-1541):
«allein die Dosis macht,
das ein Ding' kein Gift ist»

Qualifizierung: Tatmittel

- Bundesgericht: **Waffe** ist, was seiner *Bestimmung* nach zu Angriff oder Verteidigung dient.



Qualifizierung: Tatmittel

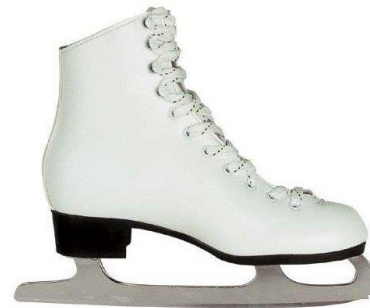
Gefährlicher Gegenstand

- Abgebrochene Bierflasche
- Steine
- Stöcke
- Messer/Skalpell(Chirurgie)
- Hammer
- Schlittschuhe
- Stuhlbeine
- Auto
- Hund
- Schusswaffe als Schlagwerkzeug
- ...



Qualifizierung: Tatmittel

«..ein fest zusammengesetzter Schlittschuh, bestehend aus einer geschliffenen Kufe aus Stahl – die eine gewisse Schärfe aufweist – und einer gezackten Vorderseite, gefährliche Schnittwunden verursachen und unter Umständen sogar zu einer schweren Blutung führen kann, wenn dieser Gegenstand wie im vorliegenden Fall verwendet wird, um damit mit voller Kraft gegen das Bein einer Person zu schlagen»



BGE 111 IV 123 S. 123

Qualifizierung: Tatmittel

- X. ergriff ein Halbliter-"Bierrugeliglas" und aus einer Entfernung von ca. 4 Metern gezielt gegen die Buffethilfe schleuderte.
- Frau S. vermochte dem Glas auszuweichen; dieses zerschellte ca. 20 Zentimeter vom Kopf der Buffethilfe entfernt an der Wand.

BGE 101 IV 28



Qualifizierung: Tatmittel

Vorsatz:

- Täter muss Gift, Waffe, gefährlichen Gegenstand vorsätzlich verwenden

Qualifizierte einfache KV

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. ...

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Angriffsobjekt:
Wehrlosigkeit
Obhutsverhältnis
Näheverhältnis (Ehe/Partner)

Qualifizierte einfache KV

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. ...

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Angriffsobjekt:

Wehrlosigkeit

Obhutsverhältnis

Näheverhältnis (Ehe/Partner)

Wehrlosigkeit

Art. 123 - Einfache
Körperverletzung

1. ...

2. ...

wenn er die Tat an einem
Wehrlosen oder an einer
Person begeht, die unter
seiner Obhut steht oder für
die er zu sorgen hat,
namentlich an einem Kind,

Wehrlose

- Absolute Wehrlosigkeit
(Gebrechliche, Alte,
Kinder etc)
- Relative Wehrlosigkeit
(BGE 129 IV 1)

(Relative) Wehrlosigkeit

- Im Jahr 1996 liess sich X. einen Piercing-Ring von 2,8 cm Durchmesser und 3 mm Stärke in den Penis einsetzen.
- Als regelmässiger Kunde suchte er am 16. September 1997 D. auf, welche in Freiburg einen Salon für sadomasochistische Praktiken betreibt und dabei als Domina auftritt.
- Im Rahmen der an diesem Tag vollzogenen Handlungen kniete X. mit auf dem Rücken gefesselten Händen am Boden.



BGE 129 IV 1

(Relative) Wehrlosigkeit

- Vorher hatte er den Piercing-Ring an seinem Penis mit einer Kette verbinden lassen, deren anderes Ende an einem Bett befestigt war.
- Als D. ihn aufforderte aufzustehen, erhob sich X.
- Weil die Kette zu kurz war, wurde der Ring dabei aus seinem Penis ausgerissen.
- X. musste sich deswegen in ärztliche Behandlung begeben und in der Folge mehrere operative Eingriffe an seinem Penis vornehmen lassen.
- Der Penis konnte nicht vollständig wiederhergestellt werden: X.s Harnstrahl ist seither gefächert und zweigeteilt.



BGE 129 IV 1

Qualifizierte einfache KV

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. ...

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Angriffsobjekt:
Wehrlosigkeit
Obhutsverhältnis
Näheverhältnis (Ehe/Partner)

Obhutsverhältnis

Art. 123 - Einfache
Körperverletzung

1. ...

2. ...

wenn er die Tat an einem
Wehrlosen oder an einer
Person begeht, die unter
seiner **Obhut** steht oder für
die er zu sorgen hat,
namentlich an einem Kind,

- Wehrlosigkeit irrelevant
- Bewohner eines Alters-/
Pflegeheims
- Kinder

Qualifizierte einfache KV

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. ...

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird **von Amtes wegen** verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Qualifikation nach Angriffsobjekt:
Wehrlosigkeit
Obhutsverhältnis
Näheverhältnis (Ehe/Partner)

Näheverhältnis

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

Übergriffe auf Ehepartner

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

Übergriffe auf eingetragene Partner

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Übergriffe auf Konkubinatspartner

Qualifizierung: Angriffsobjekt

Vorsatz:

- Täter muss
wissentlich/willentlich
gegen einen Wehrlosen,
Kind, Partner etc.
vorgehen

Zusammenfassung Privilegierung/Qualifizierung

Art. 122 - Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt...

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt...

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. ...wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht, wenn er die Tat an einem Wehrlosen ...

Art. 126 - Tötlichkeiten

1 Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

Zusammenfassung Privilegierung/Qualifizierung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Wehrlose

Obhut

Nähe

Tathandlung

Waffe

Gift

gefährlicher Gegenstand

Taterfolg

Gesundheitsschädigung

Körperschädigung

Kausalität

Qualifizierter TB: Schwere KV (122)

Qualifizierte Einfache KV (123 Z. 2)

Grund-TB: Einfache KV (123 Z. 1 I)

Privilegierte Einfache KV (123 Z 1 II)

Privilegierter TB: Tötlichkeit (126)

Zusammenfassung

Privilegierung/Qualifizierung

Art. 123 - Einfache Körperverletzung

1. Wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

In leichten Fällen kann der Richter die Strafe mildern (Art. 48a).

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

Grundtatbestand

Privilegierung leichter Fall

Qualifikation nach

- Tatmittel
- Angriffsobjekt

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - a) Einfache Körperverletzung (Art. 123)
 - b) Schwere Körperverletzung (Art. 122)
 - c) Verstümmelung weibl. Genit. (Art. 124)
 - d) Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)
 - e) Tötlichkeiten (Art. 126)
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
4. Freiheit
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen